

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Höninger Grundschulkids e.V.“
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Hoppegarten.

§ 2

Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52, 53 Abs. AO in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Förderung der Gebrüder-Grimm-Grundschule und des dazugehörigen Kinderhortes „Schatztruhe“ und den Schülerinnen und Schülern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Kooperation mit der Gebrüder-Grimm-Grundschule und des dazugehörigen Kinderhortes „Schatztruhe“ und deren Gremien,
 - die Förderung der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler,
 - die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und sonstiger im Interesse der Schule und des Hortes liegenden Anschaffungen,
 - die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - die Unterstützung und die Trägerschaft von Veranstaltungen und Projekten der Schule und des Hortes sowie die Einwerbung von Drittmitteln für diese,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit Einrichtungen der Jugendpflege,
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule und des Hortes.
- (4) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
- (5) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Ausgenommen davon sind Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG oder der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Diese bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins der Gebrüder-Grimm-Grundschule mit der Auflage zu, es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Gebrüder-Grimm-Grundschule im Sinne dieser Fördervereinssatzung zu verwenden.

Satzung

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft (aktives Mitglied oder Fördermitglied) wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit) auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Fördervereins verdient gemacht haben.

§ 5

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag in Höhe von 10,- € ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres grundsätzlich bargeldlos und in einem Betrag auf das Fördervereinskonto zu entrichten. Bei Eintritt in den Förderverein ist der Jahresbeitrag sofort in voller Höhe fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
- (2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Satzung

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen den Zweck des Fördervereins vorsätzlich verstößt,
 - das Ansehen des Fördervereins schädigt oder
 - seiner Beitragspflicht trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Förderverein gegenüber nicht. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 8

Verwaltungsorgane

- (1) Die Organe des Fördervereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - die Kassenprüfer.
- (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Fördervereins. Sie soll einmal jährlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt in der Regel durch den Fördervereinsvorsitz und vorzugsweise auf elektronischem Weg. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Fördervereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens,
 - jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Organisation der Fördervereinstätigkeit gemäß § 2 Absatz (3).

Satzung

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird neu verhandelt und erneut abgestimmt.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters,
 - die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung.
- (9) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand zu ermächtigen, bei Beanstandungen der Satzung seitens des Registergerichts und/oder des Finanzamtes für Körperschaften satzungsändernde Beschlüsse zu fassen. Gegenstand dieser Beschlüsse dürfen nur die beanstandeten Regelungen in der Satzung sein. Der satzungsändernde Beschluss des Vorstandes bedarf der Zustimmung aller Vorstandmitglieder, welche auch im Umlaufverfahren erteilt werden kann. Das Recht der Mitgliederversammlung, eigene satzungsändernde Beschlüsse zu fassen, bleibt unberührt.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - maximal zwei weiteren Mitgliedern ohne nähere Funktion.

Satzung

- (2) Der Vorstand vertritt den Förderverein nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Der Vorstand kann Aufgaben an die Mitglieder delegieren. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und die Mitglieder sind über Beschlüsse zu informieren.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt entsprechend § 26 BGB. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird neu verhandelt und erneut abgestimmt.
- (5) In den Vorstand wählbar sind volljährige Mitglieder. Gewählt wird jeweils für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder sind mindestens zwei Kassenprüfer jeweils für ein Geschäftsjahr zu wählen. Sie können einmal im Geschäftsjahr eine unvermutete Kassenprüfung durchführen. Außerdem ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen.
- (2) Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüfbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

§ 12

Auflösung des Fördervereins

Über die Auflösung des Fördervereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 21. August 2019 beschlossen worden und tritt gleichzeitig in Kraft.